

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Roland Heintze und Thomas Kreuzmann (CDU) vom 29.10.12

und Antwort des Senats

Betr.: HSH Nordbank (II)

Die Antworten des Senats in der SKA Drs. 20/5439 vom 9.10.2012 und die seitdem bekannt gewordenen Entwicklungen bezüglich der HSH Nordbank geben Anlass zu Nachfragen.

Wir fragen den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der HSH Nordbank (HSH) wie folgt:

Bankrisiken, Aktienwert

1. *Wie hoch ist die aktuelle Gewährträgerhaftung der Länder? Wie wird sie sich planmäßig bis Ende 2012, Ende 2013, Ende 2014 und Ende 2015 entwickeln?*

Die Gewährträgerhaftung beträgt aktuell rund 35 Milliarden Euro. Sie reduziert sich voraussichtlich bis Ende 2012 auf 32 Milliarden Euro, bis Ende 2013 auf 26 Milliarden Euro, bis Ende 2014 auf 22 Milliarden Euro und bis Ende 2015 auf 3 Milliarden Euro.

2. *Der Aktienwert der Bank ist von 19 auf 13,05 Euro gefallen. In seiner Antwort auf die SKA Drs. 20/5439 schreibt der Senat: „Zwischenzeitlich ist von der HG V und der hsh finanzfonds AöR eine weitere Abschreibung auf ihren jeweiligen Beteiligungswert der HSH vorgenommen worden.“ Welchen Wert hat eine HSH-Aktie aktuell?*

Aus der Bewertung der HSH-Beteiligung der hsh finanzfonds AöR per 30. Juni 2012 (siehe Halbjahresfinanzbericht 2012 der hsh finanzfonds AöR unter <http://www.hsh-finanzfonds.de>) ergibt sich ein Wert je Aktie von 11,95 Euro.

Vorstand/Aufsichtsrat

3. *Wann erlangte das Hamburger Mitglied im Aufsichtsrat das erste Mal Kenntnis von der geplanten Abberufung des damaligen Vorstandsvorsitzenden?*

Der Senat sieht grundsätzlich davon ab, über Beratungen von Aufsichtsräten zu berichten.

4. *Wann und wie wurden der Finanzsenator sowie der Erste Bürgermeister das erste Mal von der geplanten Abberufung des damaligen Vorstandsvorsitzenden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden beziehungsweise eine andere Person informiert?*

5. *Wann erfolgte ein persönliches Gespräch zwischen Finanzsenator und Aufsichtsratsvorsitzendem zu dem unter 4. genannten Thema?*

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der HSH hat den Präses der Finanzbehörde in einem persönlichen Gespräch im Büro des Senators am 11. Oktober 2012 darüber in Kenntnis gesetzt, dass er den Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2012 im Einvernehmen mit Herrn Dr. Lerbinger bitten wird, dessen Ausscheiden aus dem Vorstand der Bank zuzustimmen. Er informierte den Senator in diesem Gespräch auch über die wesentlichen Gründe zum Inhalt und Zeitpunkt seiner Empfehlung an den Aufsichtsrat, die auf eine Stärkung des Gesamtvorstands im Hinblick auf die aktuellen und kommenden Aufgaben der HSH gerichtet sei. Der Präses der Finanzbehörde hat den Ersten Bürgermeister am selben Tag telefonisch über den Inhalt des Gespräches informiert.

6. *Am 12.10.2012 erfolgte laut Medienberichten eine HSH-Aufsichtsratsitzung. Welche Themen waren Inhalt dieser Sitzung?*

Einziges Thema der Sitzung war die am gleichen Tag über eine Pressemitteilung der HSH bekannt gegebene Bestellung von Herrn Wittenburg als Mitglied des Vorstands.

7. *Am 24.10.2012 wurde die Abberufung des damaligen Vorstandsvorsitzenden im HSH-Aufsichtsrat beschlossen. Wie hat das hamburgische Mitglied gestimmt?*

Der Senat sieht grundsätzlich davon ab, über Beratungen von Aufsichtsräten und das Abstimmungsverhalten einzelner Gremienmitglieder zu berichten.

Resolution Plan („Abwicklungsplan“)

8. *Wann und von wem wurde die HSH Nordbank das erste Mal aufgefordert, einen sogenannten Resolution Plan zu erstellen?*
9. *Ist sie dem bisher nachgekommen?*
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, seit wann läuft die Erstellung des Plans?
10. *Hat der Senat beziehungsweise die Finanzbehörde die Erstellung eines Resolution Plans kontrolliert?*
11. *Bis wann muss nach aktueller Lage der Plan erstellt werden?*

Die Bank wurde erstmals Anfang Oktober 2012 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) um die Erstellung eines sogenannten Resolution Plans gebeten. Die HSH kommt Anfragen und Anforderungen der Bankenaufsicht grundsätzlich in vollem Umfang nach. Im Übrigen sieht die HSH Anfragen oder Anforderungen der Bankenaufsicht sowie deren Beantwortung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 3 Aktiengesetz (AktG) an, zu denen sie dem Senat keine Auskunftsberechtigung erteilt hat. Der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde unterstützt die Erstellung von Resolution Plänen für alle systemrelevanten Banken unabhängig von der aktuellen Geschäftslage der jeweiligen Institute.

Gehaltsdeckelung/Abfindungen

12. *In der SKA Drs. 20/5439 antwortet der Senat sehr ausweichend auf die Frage, ob es Unterschiede zwischen Bank und Kommission hinsichtlich der Gehaltsdeckelung gibt. Worin besteht genau der Dissens zwischen Bank und EU-Kommission beim Thema Gehaltsdeckelung?*

Der Dissens bezieht sich auf die Frage, ob mit dem 2009 eingeführten Vergütungssystem zusätzlich zum Festgehalt variable Vergütungsansprüche erworben werden, obwohl noch keine Dividendenfähigkeit der HSH erreicht ist. Die Einzelheiten der unterschiedlichen Auslegung der Vergütungsregelungen werden im Bericht des Treuhänders zum 2. Quartal 2012 beschrieben, der den Mitgliedern des Ausschusses Öffentliche Unternehmen zur vertraulichen Einsichtnahme vorliegt. Weiter gehende Informa-

tionen sieht die HSH als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 93 Absatz 1 Satz 3 Aktiengesetz an, zu denen sie dem Senat keine Auskunftsberechtigung erteilt hat.

13. *In Drs. 19/3186 ist zu den Restrukturierungsaufgaben der HSH zu lesen: „Abfindungen an Vorstandsmitglieder (sind) nur im Rahmen gesetzlicher Ansprüche zu leisten: Dem wird durch eine Verpflichtung der Bank Rechnung getragen, keine rechtlich nicht gebotenen Abfindungen zu zahlen; bei Neuverträgen von Vorstandsmitgliedern sollen keine Leistungen aus Anlass eines Kontrollwechsels und keine Leistungen bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit vereinbart werden (so auch § 5 Abs. 2 Nr. 4 lit b. der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung – FMStFV).“ Steht dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden laut dieser Regelung eine Abfindung zu? Bitte begründen.*

Siehe Drs. 20/5663.

Ländergarantie

14. *Im Geschäftsbericht 2011 der HSH, Seite 115, ist folgende Aussage zu finden: „Der Garantiebetrug kann nach einer erfolgten Reduzierung nicht wieder erhöht werden.“ Muss aus Sicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde vor einer möglichen Aufstockung der Garantie die Bürgerschaft befragt werden? Bitte begründen.*

Siehe Drs. 20/5682.

15. *Macht eine mögliche Aufstockung der Garantie aus Sicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde ein erneutes EU-Beihilfverfahren notwendig? Bitte begründen.*

Die beihilferechtliche Relevanz hängt nach Einschätzung der zuständigen Behörde von der Ausgestaltung einer möglichen Garantierhöhung ab. Im Übrigen beantwortet der Senat hypothetische Fragen grundsätzlich nicht.

Quartalsbericht zum Stand der HSH-Restrukturierung („Monitoring Trustee“)

16. *Wurde der Q3-Bericht für 2012 bereits fertiggestellt?*

Nein.

17. *Kann der fertige Bericht erneut der Bürgerschaft zur Verfügung gestellt werden?*

Im Rahmen des bisher vereinbarten Verfahrens: ja.

18. *Gibt es neben dem Monitoring Trustee weitere Berichte, die sich mit den Fortschritten der HSH-Restrukturierung befassen und die eventuell von der EU-Kommission gefordert beziehungsweise selbst in Auftrag gegeben worden sind?*

Wenn ja, welche?

Der zuständigen Behörde sind keine weiteren Berichte dieser Art bekannt.